



STATUTEN

der

Pistolensektion Oberhasli

Meiringen

Allgemeine Bestimmung

Die Statuten sind geschlechtsneutral verfasst.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Pistolensektion Oberhasli, gegründet im Jahre 1944 mit Sitz in Meiringen, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im weitem fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört dem Oberländischen Schützenverband, dem Berner Schiesssportverband und dem Schweizerischen Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS)

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizerischen Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer, sowie Jugendliche die im laufenden Jahr das 8. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen, über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhänden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht an Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Mitglieder die das 70. Altersjahr erreicht haben werden zu Freimitgliedern ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 10 Mitglieder die sich um den Verein und das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 11 Jugendliche und Junioren bis und mit dem 20. Altersjahr bezahlen keinen Jahresbeitrag. Ebenfalls der Beitragspflicht enthoben sind Ehrenmitglieder und Freimitglieder und die Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a. Vereinsversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren
- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal es Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte: 1. Appell
2. Wahl von Stimmezählern
3. Abnahme des Protokolls

4. Ein- und Austritte
5. Entgegennahme des Jahresberichtes
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Jahresbeiträge, Munitionspreise und der Unkostenbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
10. Teilnahme an Schiessanlässen
11. Genehmigung des Jahresprogramms
12. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
13. Wahlen: Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
14. Ehrungen
15. Revision der Statuten
16. Fusion und Auflösung des Vereins
17. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern 18. Verschiedenes

- Art 14 Vereinsversammlungen können Einberufen werden:
- a. durch den Vorstand
 - b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

- Art. 15 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nichts anderes beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 16 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens **5** höchstens **9** Mitgliedern.

- Art 17 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden zwei Revisoren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 18 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Vereinssekretär, Schiesssekretär, Schützenmeister, Kassier, Munitionsverwalter, Materialverwalter, Nachwuchschef und Vereinstrainer.

Einzelne Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen ausüben. Für besondere Aufgaben können weitere Vereinsmitglieder bestimmt werden.

Art. 19 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 1000.—

Der Präsident vertritt den Verein nach Außen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Vereinssekretär oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

Der Vereinssekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst Berichte von Vereinsanlässen und Schützenfesten zuhanden der Presse.

Der Schiessesekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung der Standblätter und den Eintrag im Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Er verwaltet die Vereinsadministration und das Lizenzwesen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnis. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die Rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

Dem Schützenmeister obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Er leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Schiessesekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäß den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Eine Person kann mehrere Funktionen übernehmen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten und Stellvertretungen.

Art. 20 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 22 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 23 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Gesellschafts- und Schiesstätigkeit

Art. 24 Die Förderung der Beteiligung an allen Schiessanlässen ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Gute Beteiligung ist oberster Grundsatz.

Art. 25 Die Gesellschaft organisiert die Übungen für das Schiessen der Bundesübungen, freie Übungen für das Schiessen der Jahresmeisterschaft, das Endschiessen und Vorübungen für auswärtige Schiessanlässe. In der Regel beteiligt sich die Gesellschaft an folgenden Schiessen:

- Historische Schiessen
- Freundschaftsschiessen
- Gruppenmeisterschaft
- Sektionsmeisterschaft
- Oberländer Cup

- Verbandswettkämpfe
- Vereinswettkämpfe
- Schützenfeste der Landesteile und der Kantone
- Eidgenössische Schützenfeste

Die Beteiligung an Eidgenössischen, Berner Kantonalen und Oberländischen Schützenfesten ist Ehrensache.

- Art. 26 Zur Pflege von guten Beziehungen kann die Sektion mit anderen Gesellschaften Freundschaftsschiessen durchführen oder an solchen teilnehmen.
- Art. 27 Das Endschiessen gehört zu den wichtigsten Veranstaltungen der Sektion. Es ist im Sinne der Verbundenheit zu erhalten und gilt als Jahresabschluß der internen Schiessanlässe.
- Art. 28 Die Sektion kann eine Wintertätigkeit organisieren, als Vorbereitung auf die neue Schiesssaison.
- Art. 29 Die Nachwuchsförderung ist als besonders wichtiges Tätigkeitsgebiet zu betrachten und ist mit allen Mitteln zu fördern.
- Art. 30 Die Mitglieder sind gemäss Vorschriften Militär- oder USS versichert.

VI. Finanzielles

- Art. 31 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- Art. 32 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 33 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Allgemeine Schlussbestimmungen

- Art. 34 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 35 Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

- Art. 36 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen:
- auf Antrag des Vorstandes
 - auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 37 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum, dem Gemeinderat von Meiringen zur Aufbewahrung übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Pistolenvereins in der Gemeinde Meiringen, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt

Art.38 Die Statuten vom 14 August 1989 sowie hieraus bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom..... angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Meiringen,2007

Pistolensektion Oberhasli

Der Präsident: Der Sekretär:

Ulrich Glarner Theo Glarner

Genehmigt:

